

Bekanntmachung.

Zufolge der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, gemäß §. 59, werden alle Diejenigen, welche

- 1) in dem Zeitraume vom 1. Januar bis einschließlich den 31. December 1850 geboren sind,
- 2) dieses Alter bereits überschritten, sich aber noch nicht vor einer Ersatz-Aushebungs-Behörde zur Musterung gestellt,
- 3) sich zwar gestellt, über ihr Militair-Verhältniß aber noch keine feste Bestimmung erhalten haben und gegenwärtig in hiesiger Stadt ihr gesetzliches Domicil (Heimath) haben, oder bei Einwohnern derselben als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Besamte, Handlungsdiener, Lehrlinge, Handwerks-Gesellen, Lehrburschen, Fabrik-Arbeiter, und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, oder als Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehr-Anstalten sich aufhalten, soweit dieselben nicht zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigt, resp. von der persönlichen Gestellung vor der Kreis-Ersatz-Commission in diesem Jahre entbunden sind, hierdurch angewiesen, sich Behufs ihrer Aufnahme in die Stamm-Rolle

**in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1870,
Vormittags von 8 bis 12 Uhr,**

auf dem hiesigen Polizei-Büreau persönlich zu melden und dabei die über ihr Alter sprechenden, sowie die etwa sonstigen Atteste, welche bereits ergangene Bestimmungen über ihr Militair-Verhältniß enthalten, mit zur Stelle zu bringen.

Für diejenigen, welche in hiesiger Stadt geboren sind, oder hier ihr gesetzliches Domicil haben, zur Zeit aber von hier abwesend sind, müssen die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod und Fabrikherren die Anmeldung in der vorbestimmten Art bewirken.

Wer die eigene, oder die Anmeldung abwesender Militairpflichtigen, zu welcher er verpflichtet ist, verabsäumt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe im Executivwege belegt. Auch hat diese Versäumniß die Folge, daß die nicht angemeldeten Militairpflichtigen, im Fall ihrer körperlichen Dienstauglichkeit, vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst bei der Fahne eingestellt, und etwaige besondere Verhältnisse, welche die einstweilige Zurückstellung vom Dienste geeigneten Falles zugelassen haben würden, nicht berücksichtigt werden.

Ueber die Meldung zur Eintragung in die Stammrolle wird eine Bescheinigung ertheilt werden, welche sorgfältig aufzubewahren ist.

Lauban, den 4. Januar 1870.

Die Polizei-Verwaltung.
gez. Feichtmayer.

Auction von Brennholzern.

Freitag, den 21. Januar cr., von Vormittags 10 Uhr ab, sollen im Hohwald-Revier, Tagen 16 und 17,

circa 24 Klaftern buchene Kloben und Knüppel,

19 Schock buchenes Astreissig und

40 Klaftern buchene und tannene Stöcke

meistbietend gegen baare Zahlung an Ort und Stelle verkauft werden.

Lauban, den 16. Januar 1870.

Die städtische Forst-Deputation.

Zur Breslauer-Zeitung wird ein Mitleser gesucht. Näheres in der Expedition d. Bl.